

**Der Rektor**Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. techn.
Dr.h.c.mult. Harald KainzRechbauerstraße 12/I
A-8010 GrazTel.: +43 (0)316 873 6000
Fax: +43 (0)316 873 6009rektor@tugraz.at
<http://www.tugraz.at>Sachbearbeitung:
Christine Dampf (Nbst: 6062)

DVR:008 1833 UID: ATU 574 77 929

An das
Bundesministerium für Wissenschaft,
Forschung und Wirtschaft
Minoritenplatz 5
1010 WienPer Mail: legistik-wissenschaft@bmwfw.gv.at

Graz, 08.05.2017

Betrifft: GZ: BMWFW-52.220/0007-WF/IV/6b/2017

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Technische Universität Graz bringt im Begutachtungsverfahren zum Entwurf des Bundesgesetz, mit dem das Universitätsgesetz 2002, geändert wird, fristgerecht folgende Stellungnahme ein:

1. Ad § 51 Abs. 2

Ad § 51 Abs. 2 Z 2 und § 54a: Das Erweiterungsstudium wird in die Liste der ordentlichen Studien aufgenommen. Nach den Erläuterungen handelt es sich hierbei um Studien, die dem Zweck dienen, die in einem ordentlichen Studium erworbenen Kompetenzen um zusätzliche Kompetenzen zu erweitern. Offen bleibt aber, welche Studienwerberinnen und -werber zu einem Erweiterungsstudium zugelassen werden können. Es stellt sich die Frage, ob ein Erweiterungsstudium lediglich ein spezifisches Bachelor- oder Masterstudium erweitert oder ob ein Erweiterungsstudium beispielsweise auch der Erweiterung eines im Ausland abgeschlossenen Studiums dienen kann. Da das Erweiterungsstudium nunmehr als ordentliches Studium gilt, kann davon ausgegangen werden, dass das Erweiterungsstudium ein vom Hauptstudium unabhängiges, selbständiges Studium ist. Aus Sicht der TU Graz kann ein und dasselbe Erweiterungsstudium daher sowohl ein Bachelor- als auch ein Masterstudium erweitern.

Ad § 51 Abs. 2 Z 32: Der bisher verwendete Begriff „Ghostwriting“ wird nunmehr konkret definiert. In Zeiten sich verschlechternder Betreuungsrelationen wird auf teilweise fehlende Kontrollmöglichkeiten der Universitäten hinsichtlich Ghostwriting im akademischen Umfeld hingewiesen. Mittlerweile ist ein professionelles „Ghostwriting-Gewerbe“ mit teils aggressiver Bewerbung dieser Dienstleistung entstanden. In diesem Zusammenhang fordert die TU Graz, die Bewerbung von Ghostwriting im universitären Umfeld zu verbieten. Darüber hinaus wird angeregt, ein grundsätzliches Verbot von Ghostwriting-Agenturen gewerberechtlich zu verankern.

2. Ad § 53

Zunächst wird Kritik dahingehend geäußert, dass die ehemalige Bestimmung „Fernstudieneinheiten“ von § 53 in § 76 Abs. 3 verschoben wurde. Dies verursacht unnötigen Aufwand, denn alle geltenden Satzungen und Richtlinien der Universitäten zum Thema Fernstudieneinheiten beziehen sich derzeit auf § 53.

§ 53 in der Fassung des gegenständlichen Entwurfes fordert nunmehr, dass Prüfungsdaten mindestens 60 Jahre in geeigneter Form aufzubewahren sind. Die dort genannten Unterlagen werden derzeit analog in Papierform im Archiv der Universität aufbewahrt. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, wie lange Papier noch als eine geeignete Form der Aufbewahrung angesehen werden kann bzw. ob die Universitäten in Zukunft vor der Herausforderung stehen werden, diese Unterlagen digitalisieren zu müssen. Die Aufbewahrung bzw. Archivierung von Dokumenten in elektronischer Form würde jedenfalls hohe Kosten verursachen. In Anbetracht der im Raum stehenden Umsetzung der EU-Datenschutz-Grundverordnung und den damit einhergehenden Anforderungen an die Datenschutzordnungen, insbesondere im Zusammenhang mit dem Anspruch an die Verfügbarkeit bei Datenänderungen innerhalb von 72 Stunden, wird angeregt, die digitale Aufbewahrung dieser Daten zentral durch die Bundesrechenzentrum GmbH abzuwickeln.

3. Ad § 54

Ad § 54 Abs. 1 Z 2: Die TU Graz lehnt es ab, den bisher in § 54 Abs. 1 Z 2 verwendeten Begriff „Ingenieurwissenschaftliche Studien“ durch „Technische Studien“ zu ersetzen.

Ad § 54 Abs. 7: Nach § 54 Abs. 7 dürfen Masterstudien für das Lehramt Sekundarstufe (Allgemeinbildung) in nur einem Unterrichtsfach nur nach Maßgabe des Bedarfs an Absolventinnen und Absolventen in diesem Unterrichtsfach befristet eingerichtet werden. Aus Sicht der TU Graz ist es als herber Eingriff in die Autonomie der Universitäten zu werten, wenn ein Studium nur bei nachgewiesenem Bedarf an Absolventinnen und Absolventen eingerichtet werden darf. Außerdem bleibt offen, was genau unter einer befristeten Einrichtung des Studiums zu verstehen ist. Aus dem Regelungsgehalt dieser Norm geht hervor, dass die befristete Einrichtung eines Studiums grundsätzlich zulässig ist und somit auch andere Studien befristet eingerichtet werden können.

4. Ad § 56

Es wird begrüßt, dass die Festlegung einer Höchststudiendauer bei Universitätslehrgängen nunmehr explizit zulässig ist.

5. Ad § 58 Abs. 9

Zu § 58 Abs. 9 bleibt anzumerken, dass die Curricula zwar grundsätzlich in der Art gestaltet werden können, dass die Erbringung von Studienleistungen auch an ausländischen postsekundären Bildungseinrichtungen möglich ist, und auf die „Studierbarkeit“ Bedacht genommen werden kann. Es kann aber nicht zur Gänze sichergestellt werden, dass die Erbringung von Studienleistungen im Ausland zu keiner Verzögerung führt. Zu bedenken ist nämlich, dass die Universität keinen Einfluss darauf hat, welche Studienleistungen die Studierenden im Zuge ihres Auslandsaufenthaltes an der ausländischen Bildungseinrichtung tatsächlich erbringen.

6. Ad § 59 Abs. 1 Z 13

Gem. § 59 Abs. 1 Z 13 ist Anträgen hinsichtlich der Person der Prüferinnen oder Prüfer ab der zweiten Wiederholung einer Prüfung jedenfalls zu entsprechen, „*sofern diese oder dieser zur Abhaltung der Prüfung berechtigt ist*“. Es wäre eine Klarstellung dahingehend wünschenswert,

was unter der Einschränkung „*sofern berechtigt*“ zu verstehen ist. Aus Sicht der TU Graz kann eine Prüfungstätigkeit ohnehin nur im Rahmen der Lehrbefugnis erfolgen.

7. Ad § 60 Abs. 3a

Nach § 60 Abs. 3a kann das Rektorat, wenn Zweifel an der Echtheit oder inhaltlichen Richtigkeit der vorgelegten Urkunden bestehen, mit denen die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen nachgewiesen wird, die Überprüfung der Unterlagen oder der Kenntnisse vornehmen oder durch vom Rektorat bestellte Sachverständige vornehmen lassen. Es wird hier eine prinzipielle Ermächtigung festgelegt, Sachverständige einzubeziehen. *„Dafür kann vom Rektorat eine Kautions eingehoben werden, welche der Studienwerberin oder dem Studienwerber rückzuerstatten ist, wenn die Überprüfung die Echtheit und Richtigkeit der Unterlagen ergeben hat.“* (§ 60 Abs. 3a). Anzumerken bleibt, dass der Verwaltungsaufwand für die Universitäten durch die Einbeziehung von gerichtlich beeideten Sachverständigen erheblich erhöht wird.

8. Ad § 60 Abs. 4

Der Studierendenausweis ist bereits jetzt mit weiteren Funktionalitäten ausgestattet, die über die Identifizierung der Person hinausgehen, wie etwa einer Zutrittsautorisierung oder Bibliotheksfunktionen. Nicht klar ist, ob diese Funktionalitäten nunmehr der nachträglichen Zustimmung der Studierenden bedürfen.

9. Ad § 63

Ad § 63 Abs. 9: Laut § 63 Abs. 9 ist die Ablegung von Prüfungen für ein Studium an einer anderen als der Universität oder Pädagogischen Hochschule der Zulassung nur dann zulässig ist, wenn entweder das Curriculum dies vorsieht oder das Studienrechtliche Organ die Ablegung der Prüfung an der anderen Universität oder Pädagogischen Hochschule mittels Vorausbescheid genehmigt. Die Wortfolge *„oder das Curriculum eines gemeinsam mit einer anderen Universität oder Pädagogischen Hochschule eingerichteten Studiums“* in § 63 Abs. 9 Z 1 ist überflüssig und daher zu streichen, denn es handelt sich ohnehin in beiden Anwendungsfällen um ein Curriculum.

Die Erläuterungen zu § 59 verdeutlichen, dass die Anerkennung von Prüfungen, die an einer anderen als der Hochschule der Zulassung abgelegt wurden, nur unter den Voraussetzungen des § 63 Abs. 9 zulässig ist: *„Dies bedeutet, dass, wenn im Curriculum die Absolvierung einer bestimmten Prüfung für ein Studium vorgesehen ist, diese Prüfung, bei aufrechter Zulassung, nur unter den Voraussetzungen des § 63 Abs. 9 an einer anderen Universität oder Pädagogischen Hochschule absolviert werden kann. Solche Prüfungen können auch nicht gemäß § 78 für ein Studium anerkannt werden, wenn zu diesem Zeitpunkt bereits die Zulassung zu dem Studium vorliegt und gleichzeitig die Prüfung an einer anderen Universität oder Pädagogischen Hochschule absolviert wird. Dadurch soll ein „Prüfungstourismus“ vermieden werden.“* Außer Acht bleiben hierbei jene Studierenden, die an einer anderen Bildungseinrichtung ein inhaltlich gleich orientiertes Studium betreiben. Diese müssten demnach gleichwertige Prüfungen doppelt absolvieren. Hingegen könnten sie sich Prüfungsleistung anerkennen lassen, die sie vor der Zulassung zum inhaltlich gleich orientierten Studium abgelegt haben. Es ist eine Klarstellung notwendig, wie diese Regelung in der Anerkennungspraxis anzuwenden sein soll, denn sie steht im Widerspruch zu § 78, der die Universitäten dazu verpflichtet, gleichwertige Prüfungen anzuerkennen.

Die TU Graz spricht sich dagegen aus, Einschränkungen im Bereich des E-Learning vorzunehmen. Daher sollte der geltende § 63 Abs. 9 Z 3, wonach Prüfungen auf der Grundlage neuer Medien, insbesondere von Online-Studienangeboten, auch an einer anderen als der Universität der Zulassung für dieses Studium abgelegt werden können, nicht entfallen.

Ad § 63 Abs. 10: Es wird begrüßt, dass der Begriff *„Muttersprache“* durch *„Erstsprache“* ersetzt wird.

10. Ad § 63a

Im Zuge der UG-Novelle 2015 wurden jene Regelungsinhalte des damaligen § 64, die sich auf die besondere Universitätsreife bezogen, in den § 71e verschoben. Nunmehr sollen diese Inhalte in den neu geschaffenen § 63a wandern. Den Erläuterungen aus dem Jahr 2015 ist zu entnehmen: *„Ein weiterer Aspekt der Evaluierung dieser Bestimmungen ist, dass in der Umsetzung die beiden sich ergänzenden Zulassungsvoraussetzungen „allgemeine Universitätsreife“ Herstellung der Gleichwertigkeit von Bachelorabschlüssen) und „besondere Universitätsreife“ (Normierung von qualitativen Zugangsvoraussetzungen) zu Unklarheiten geführt haben. Aus diesem Grund werden jene Regelungsinhalte des § 64, die sich auf die besondere Universitätsreife beziehen, systematisch in einer eigenen Bestimmung zusammengefasst. Deswegen haben in § 64 Abs. 4 der letzte Satz, in Abs. 5 die letzten beiden Sätze und Abs. 6 zur Gänze zu entfallen. Der Inhalt dieser Regelungen wird in den neu geschaffenen § 71e übergeleitet.“* In den Erläuterungen zur UG-Novelle 2017 heißt es nun: *„Die Bestimmung wurde aus systematischen Gründen von § 71e an diese Stelle verschoben. Nunmehr befinden sich alle für die Zulassung relevanten Bestimmungen in örtlichem Kontext.“* Dieser Umstand hätte bereits im Zuge der UG-Novelle 2015 mitgedacht werden können.

Nach § 63a Abs. 8 hat die Festlegung des Aufnahme- oder Auswahlverfahrens durch das Rektorat *„bis spätestens 30. April zu erfolgen, um ab dem darauffolgenden Studienjahr wirksam zu werden.“* Für Aufnahmeverfahren, die bereits ein Jahr vor Studienbeginn starten, könnte dies bedeuten, dass die Festlegung bereits 1,5 Jahre zuvor erfolgen muss. Es wird daher angeregt, die Wortfolge *„ab dem darauffolgenden Studienjahr“* in *„für das darauffolgende Studienjahr“* zu ändern.

11. Ad § 67 Abs. 3

Nach § 67 Abs. 3 soll die Beurlaubung nunmehr für alle Studien der Bildungseinrichtung, an welcher diese beantragt wurde und bei gemeinsam eingerichteten Studien für alle Studien der beteiligten Bildungseinrichtungen wirken. Diese Bestimmung ist dringend zu überarbeiten. Für die TU Graz kommen einzig zwei Lösungswege in Frage: Einerseits könnte die Beurlaubung studienbezogen gelten. Ein Studierender, der beispielsweise aufgrund einer Verletzung das Lehramtsstudium Unterrichtsfach Sport nicht ausüben kann, kann ja durchaus in der Lage sein, weiterhin sein Zweitstudium Physik zu betreiben. Gleichermaßen kann es einem Studierenden mit Betreuungspflichten möglich sein, während dieser Zeit zumindest eines von zwei Studien weiterhin zu betreiben.

Wenn man andererseits davon ausgehen sollte, dass es die Intention des Gesetzgebers war, Tatbestände festzulegen, von denen man annehmen kann, dass deren Eintritt das Betreiben eines Studiums überhaupt unmöglich macht, ist es unverständlich, die Beurlaubung nur auf die innerhalb einer Bildungseinrichtung ausgeübten Studien zu beziehen. In diesem Fall müsste die Beurlaubung für alle Studien österreichweit gelten.

12. Ad § 68 Abs. 1 Z 1

Es ist zwar zu begrüßen, dass der Tatbestand der Gefährdung anderer Universitätsangehöriger oder Dritter im Rahmen des Studiums nunmehr zum Erlöschen der Zulassung zum Studium führt. Allerdings macht es sich der Gesetzgeber sehr einfach, indem die Universitäten nähere Bestimmungen in der Satzung festzulegen haben.

13. Ad § 74 Abs. 7:

Der Verweis in § 74 Abs. 7 auf § 57a Abs. 11 ist nicht korrekt; es dürfte § 58 Abs. 11 gemeint sein.

14. Englische Übersetzung des Universitätsgesetzes

Zum Schluss bleibt noch die Übersetzung des Universitätsgesetzes in die englische Sprache anzusprechen. Es wird darum ersucht, das deutsche Wort „Aufnahmeverfahren“ nicht wie bisher mit „admission procedure“ sondern mit „application procedure“ zu übersetzen, denn die englische Übersetzung „admission procedure“ suggeriert den internationalen Studienwerberinnen und -werben, dass bereits ein formales Zulassungsverfahren eingeleitet wurde.

Die Habilitation wird uneinheitlich als „license to teach“ sowie „postdoctoral lecture qualification“ übersetzt. Für „venia docendi“ sollte die lateinische Bezeichnung beibehalten werden und die Übersetzung „habilitation degree“ entfallen.

Die Übersetzung von Privatdozent/in als „non-tenured associate professor“ ist zu verwerfen, da „associate professors“ grundsätzlich Personen mit Dienstverhältnis an einer Universität sind und der Begriff „tenure“ (und damit auch „non-tenured“) sinnvoll nur auf Personen mit Dienstverhältnis anwendbar ist, da nur bei solchen überhaupt von einer Entfristung des Dienstverhältnisses gesprochen werden kann. Privatdozent/innen haben aber kein solches Dienstverhältnis aus dieser Funktion heraus. Die TU Graz schlägt als Übersetzung „Privatdozent/in (adjunct professor)“ vor.

Die Technische Universität Graz ersucht um Berücksichtigung der ausgeführten Anmerkungen zu den jeweiligen Gesetzesstellen.

Mit besten Grüßen



Harald Kainz
Rektor